

# **Satzung: Endurofreunde „Haselgrund“ e.V. ehem. MC-Haselgrund**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen - Endurofreunde „Haselgrund“ e.V. – ehem. MC-Haselgrund
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Viernau.
- 1.3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 567 beim Amtsgericht eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und die Förderung des Motorsports auf breiter Basis nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, Pflege der Kameradschaft und Freundschaft in sportlichem Geist.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und Erhalt der Trainingsstrecke „Im Saugraben“ und Organisation und Durchführung von den sportgesetzlichen Regeln entsprechenden Veranstaltungen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Den Betrieb und Erhalt der Vereinseigenen Trainingsstrecke „Im Saugraben“ sicher zu stellen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.3. Mittel, einschließlich Zuwendungen des Vereins, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jungmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Repräsentationsmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die das Lebensjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
- 4.3. Jungmitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 4.4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gründung und Festigung des Vereins Verdienste erworben hat.
- 4.5. Im Interesse des Vereins können aus besonderen Gründen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Vereinsmitglieder sind, mit ihrer schriftlichen Zustimmung zu Repräsentationsmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann auf Dauer oder Zeit erfolgen.
- 4.6. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jungmitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden.
- 4.7. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen ihrem Antrag die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes beifügen.
- 4.8. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag hat dem Antragsteller unverzüglich zuzugehen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jungmitglied als ordentliches Mitglied übernommen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich zuzustellen.
- 4.9. Die Ernennung von Ehren- oder Repräsentationsmitgliedern wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Repräsentationsmitglieder sind keine Vereinsmitglieder im Sinne der Satzung.
- 4.10. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod des Mitgliedes
  - b. Austritt aus dem Verein
  - c. Ausschluss aus dem Verein
- 4.11. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. Maßgebend für den Fristenverlauf ist der Zugang der Erklärung. Der fristgerechte Eingang der Erklärung ist dem Mitglied zu bestätigen.
- 4.12. Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes bestimmt sich nach § 8.

## **§ 5 Mitgliedschaftsrechte**

- 5.1. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder und Repräsentationsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Recht, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5.3. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug, ruhen die sich, aus Absätzen 1 und 2 ergebenden Mitgliedsrechte solange, bis das Mitglied seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- 5.4. Läuft gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren nach § 8, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte ab dem Zeitpunkt, zu dem Betreffenden vom Vorstand eine entsprechende Mitteilung zugeht, bis zum Abschluss des Verfahrens. Das Mitglied ist verpflichtet, sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden, etc. dem Vorstand auszuhändigen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen
  - b) den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten dies gilt insbesondere für alle Sportangelegenheiten.
  - c) die Beiträge und Umlagen zu entrichten
  - d) Vereinseigentum pflegend und schonend zu behandeln
  - e) Arbeitsstunden (in Form von, Betrieb und Erhalt der Trainingsstrecke) zu leisten, über die Höhe der Arbeitsstunden beschließt der Vorstand
- 6.2. Kommt ein Mitglied den ihm obliegenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung schuldhaft nicht nach, so kann die Mitgliederversammlung das Mitglied auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausschließen. Das Verfahren bestimmt sich nach §8.
- 6.3. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag für das Eintrittsjahr und das folgende oder zwei volle Jahre im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende dieser Zeit. Die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages bleibt bis zur Begleichung der Schuld bestehen.

## **§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen**

- 7.1. Der Monatsbeitrag für die Mitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren im Voraus.
- 7.2. Jungmitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 1,00 Euro. Auf Antrag kann Beitragsermäßigung bei Berufsausbildung oder während des Wehrdienstes gewährt werden.
- 7.3. Wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Monatsbeiträge.

- 7.4. Die Aufnahmegebühr wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Jungmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Hälfte der Aufnahmegebühr.
- 7.5. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes können durch die Mitgliederversammlung Umlagen festgelegt werden. Für die Höhe der Zahlungsverpflichtung der einzelnen Mitglieder sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- 7.6. Repräsentationsmitglieder zahlen weder Beiträge noch eine Aufnahmegebühr. Zu Umlagen sind sie nicht heranzuziehen.
- 7.7. Die Beiträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 7.8. Wird die Erhebung von Umlagen beschlossen, ist in dem Beschluss festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Beiträge zu zahlen sind.
- 7.9. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand im Einzelfall andere Regelungen treffen.

## **§ 8 Strafen, Vereinsausschluss, Rückruf von Ehrungen**

- 8.1. Zur Ahndung von schuldhaften leichten Vergehen im sportlichen Bereich können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitweiliger Ausschluss vom Vereinsgelände
- 8.2. Nach Anhörung des Ehrengerichtes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied wegen grob vereinsschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens aus dem Verein ausschließen.
- 8.3. Jedes ordentliche Mitglied kann, unter Angabe von Gründen und gleichzeitiger Vorlage von Beweismaterial, schriftlich beim Vorstand den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beantragen. Der Vorstand hat dem Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag zu äußern.
- 8.4. Gegen den Ausspruch einer Strafe oder gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein steht dem Betreffenden binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses das Recht auf Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats ein zu berufene Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen.
- 8.5. Erweist sich ein Ehren- oder Repräsentationsmitglied der ihm mit der Ernennung zuteilgewordenen Ehrung als unwürdig, so kann der Vorstand, nach Anhörung des Ehrengerichtes, bei der Mitgliederversammlung den Rückruf der Ehrung beantragen. Der Rückruf der ausgesprochenen Ehrung ist nur zulässig bei Vorliegen der unter 8.2. genannten Voraussetzungen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

9.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Ehrengericht
- d) die Jugendversammlung

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

10.1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder.

10.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie ist im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresbericht des Ehrengerichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht der Leiter der einzelnen Sportabteilungen sowie des Jugendleiters
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrengerichtes, der Kassenprüfer und der Leiter der einzelnen Sportabteilungen

10.3. Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind schriftlich spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

10.4. Im Interesse des Vereins können vom Vorstand jederzeit, mit einwöchiger Frist, außerordentliche Mitgliederversammlungen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

10.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann spätestens innerhalb von 4 Wochen, nach Eingang des Antrages, einzuberufen.

10.6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ein Stimmrecht. Jungmitglieder und Repräsentationsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden, soweit nicht anders im folgendem bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Für folgende Angelegenheiten ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich:

- a) Satzungsänderung
- b) Ausschluss eines Jungmitgliedes oder eines ordentlichen Mitgliedes
- c) Ernennung von Ehren- oder Repräsentationsmitgliedern
- d) Rückruf von ausgesprochenen Ehrungen

- 10.7. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel. Die schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 10.8. Nicht anwesende Mitglieder können bei vorliegenden sonstigen Voraussetzungen gewählt werden, wenn ihre vorherige schriftliche Zustimmung dem Vorstand vor der Wahl vorliegt.
- 10.9. Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.
- 10.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende(Präsident), bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende (Vizepräsident), bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - Ersten Vorsitzenden (Präsident)
  - Zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident)
  - Schatzmeister
  - Schriftführer (Pressewart)
  - Sportleiter
  - Jugendleiter
- 11.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer(Pressewart). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsame zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 11.3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 11.4. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft jeweils bis zur Bestellung des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- 11.5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, unter besonderer Berücksichtigung des gemeinnützigen Vereinszweckes, zu führen. Er ist verpflichtet, Geldvoranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- 11.6. Bei den Vorstandssitzungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Schatzmeister. Bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, und zwar von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied, ist der Vorstand beschlussfähig. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

- 11.7. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Vorstandssitzungen ohne hinreichenden Grund fern, so hat es sein Vorstandsamt niederzulegen. Es kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.
- 11.8. Jedes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, sein Amt durch einfache Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand niederzulegen. Aus wichtigem Grund kann jedes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 11.9. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

## **§ 12 Das Ehrengericht**

- 12.1. Das Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Mitglied des Ehrengerichtes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das Lebensjahr überschritten haben.
- 12.2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ehrengerichtes sein.
- 12.3. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der die Sitzungen des Ehrengerichtes einberuft und leitet.
- 12.4. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Im Übrigen sind die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß auf die Mitglieder des Ehrengerichtes anzuwenden.
- 12.5. Das Ehrengericht hat beratende und schlichtende Funktion.

## **§ 13 Jugendversammlung**

- 13.1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen, sie ist aber nicht Bestandteil der Satzung.
- 13.2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
- 13.3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.
- 13.4. Die Jugendversammlung macht Vorschläge zum Jugendleiter, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem übrigen Vorstand gewählt wird. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt, er muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- 14.1. Zu Kassenprüfern sind zwei ordentliche Vereinsmitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.  
In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus und wird durch einen anderen ersetzt.
- 14.2. Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 14.3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 15 Ausschüsse**

- 15.1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.
- 15.2. Ist ein Vorstandsmitglied Teilnehmer eines Ausschusses, so führt dieses den Vorsitz

## **§ 16 Ehrungen**

- 16.1. Die Anträge auf Ernennung zum Ehren- und Repräsentationsmitglied (§ 4.5., § 4.6.) hat der Vorstand bei der Mitgliederversammlung zu stellen.
- 16.2. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben (Mitglieder und Nichtmitglieder), kann der Vorstand mit der Ehrennadel in Silber oder Gold auszeichnen. Für den Rückruf dieser Auszeichnung ist § 8.5. entsprechend anzuwenden.
- 16.3. Die silberne Ehrennadel wird allen Mitgliedern vom Vorstand verliehen, die dem Verein 10 Jahre als ordentliches Mitglied ununterbrochen angehört haben. Voraussetzung für die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren.

## **§ 17 Haftung**

- 17.1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen.



## § 18 Auflösung

- 18.1. Über die Auflösung des Vereins ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen, die ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen werden muss.
- 18.2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Versammlung zu schließen und eine neue Mitgliederversammlung, spätestens nach Ablauf von 4 Wochen, erneut zu berufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Jugendclub Viernau e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Nachwuchsgewinnung zu verwenden hat.